

Gemeinde Heddesheim
Rhein-Neckar-Kreis

Satzung der Volkshochschule Heddesheim

Aufgrund von §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), sowie des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Weiterbildungsförderungsgesetz) vom 20.03.1980, zuletzt geändert am 01.07.2004 (GBl. S. 469), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heddesheim am 16.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstatus und Zweckbestimmung

- (1) Die Volkshochschule Heddesheim (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Heddesheim und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der VHS ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Sie hat die Aufgaben nach § 2. Die Mittel der VHS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der VHS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden Kenntnisse und Fähigkeiten für Leben und Beruf zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtstaatlichen Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
- (2) Die VHS soll die Weiterbildung fördern, eigene Bildungsmaßnahmen, insbesondere Kurse, Vorträge, Seminare, Tagungen, Lehr- und Studienfahrten sowie sonstige kulturelle Veranstaltungen durchführen.
- (3) Die VHS soll mit ihren Angeboten alle Programmbereiche des deutschen Volkshochschulverbands abdecken.

§ 3

Eingliederung in die Gemeindeverwaltung, Personal und Haushaltsführung

- (1) Die VHS ist Teil der Gemeindeverwaltung. Sie ist organisatorisch der Hauptverwaltung angegliedert.

- (2) Die Aufgaben der VHS werden von der Geschäftsstelle der VHS wahrgenommen.
- (3) Die erforderlichen Beschäftigten der Geschäftsstelle der VHS werden nach Maßgabe des Stellenplanes der Gemeinde Heddesheim zur Verfügung gestellt.
- (4) Die für den Betrieb der VHS notwendigen Finanzmittel werden im Haushaltsplan der Gemeinde Heddesheim bereitgestellt.

§ 4 Leitung der VHS

- (1) Die Gemeinde bestellt eine Leitungsperson der VHS, die Beschäftigte der Gemeindeverwaltung ist. Den Beschäftigungsumfang und die Eingruppierung legt der Gemeinderat im Stellenplan der Gemeinde Heddesheim fest.
- (2) Die Leitung der VHS ist zuständig für die pädagogische, verwaltungsmäßige und organisatorische Leitung der VHS. Sie übt bei Veranstaltungen der VHS das Hausrecht aus. Ihr sind insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:
 - a) Erstellen des Jahresprogrammes in Zusammenarbeit mit den Beiräten,
 - b) Erstellen und Bewirtschaften des Budgets für das Geschäftsjahr,
 - c) Fertigen der Jahresabrechnung,
 - d) Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,
 - e) Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach einer Vorgabe des Honorarrahmens durch den Gemeinderat,
 - f) Festsetzung, Ermäßigung und Erlass von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Benutzungs- und Gebührenordnung für die VHS,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) organisatorische Abwicklung der Veranstaltungen,
 - i) Umsetzung des Qualitätsmanagements,
 - j) Netzwerkarbeit mit externen Partnern und Zusammenarbeit mit der Gemeindebücherei,
 - k) Ausbau und Umsetzung der Digitalisierungsangebote,
 - i) Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle.
- (3) Die Leitung kann einzelne Aufgaben nach Abs. 2 auf die Geschäftsstelle delegieren.

§ 5 Beirat

Die Gemeinde bestellt einen Beirat zur Unterstützung der Leitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 4 Abs. 2. Die Anzahl der Beiräte beträgt bis zu 5 Personen. Die Beiräte werden von der Leitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf 2 Jahre bestimmt und sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Kursleiter, Referenten

- (1) Die Kursleiter und Referenten der VHS erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS, Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag (Werkvertrag).
- (2) Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach der Vorgabe des Gemeinderatsbeschlusses zum Honorarrahmen.

§ 7

Teilnahmegebühren und -bedingungen

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel eine Gebühr erhoben. Das Nähere hierzu und die Teilnahmebedingungen wie Anmeldung, Mindestteilnehmerzahlen oder Zulassung zu den Veranstaltungen werden in einer Benutzungs- und Gebührenordnung geregelt, die vom Gemeinderat erlassen wird. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Forderungen.

§ 8

Haftung

Eine Haftung der Gemeinde für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeder Art, die bei Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule eintreten, ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule Heddesheim vom 31.03.2011 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heddesheim, 17.09.2021

Kessler
Bürgermeister